

unter Berücksichtigung der Änderungen vom

- 21.01.2003
- 08.12.2004
- 07.08.2009
- 16.12.2009
- 20.10.2011
- 09.07.2013
- 04.10.2013

Landratsamt Augsburg | Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

## Postzustellungsauftrag

Industriepark Gersthofen  
Servicegesellschaft mbH & Co. KG  
Ludwig-Hermann-Straße 100  
86368 Gersthofen



Prinzregentenplatz 4  
86150 Augsburg  
Tel.: (0821) 3102-0  
Fax: (0821) 3102-2209  
E-Mail: [poststelle@lra-a.bayern.de](mailto:poststelle@lra-a.bayern.de)  
Internet: [www.landkreis-augsburg.de](http://www.landkreis-augsburg.de)

**Aktenzeichen: 52-14-6323/01 V 53**  
Sachbearbeiter/in: Michael Schneider  
Zimmer: 310  
Tel.: (0821) 3102-2572  
Fax: (0821) 3102-1572  
E-Mail: [Michael.Schneider@lra-a.bayern.de](mailto:Michael.Schneider@lra-a.bayern.de)

Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:

**Datum: Fassung v. 04.10.13**

**Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-, Bayerisches Wassergesetz -BayWG-);**  
Einleiten von biologisch gereinigtem Produktionsabwasser, von Kühlwasser und von Niederschlagswasser in den Lechkanal durch die Industriepark Gersthofen Service GmbH & Co. KG, Ludwig-Hermann-Str. 100, 86368 Gersthofen

Das Landratsamt Augsburg

erlässt folgenden

## **Bescheid:**

# 1. Gehobene Erlaubnis

## 1.1 **Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung**

### 1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Firma Clariant GmbH, Werk Gersthofen – Unternehmerin – wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Lechkanals, Gewässer III. Ordnung, durch Einleiten gesammelter Abwässer, die bei der Produktion von Chemikalien anfallen, erteilt.

### 1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des

- in einer biologischen Abwasserbehandlungsanlage gereinigten Abwassers  
aus der Produktion (Wasch- und Reinigungswässer, Kondensate)  
aus der Enteisung  
aus der Alkalichloridelektrolyse  
aus der Entchromungsanlage  
aus der Cyanidentgiftung  
aus der AOX-Verkochung  
aus Sanitäranlagen (Hausabwasser) sowie  
von belastetem Niederschlagswasser (Auffangflächen)  
aus der Brauchwasseraufbereitung und  
aus der Behandlung industriepark-externer Abwässer
- des in einem eigenen Kanalsystem gesammelten Abwassers  
aus der Durchlaufkühlung  
aus den Kühlwasserkreislaufsystemen  
aus der Wasserentsalzung und das bei der Wasseraufbereitung anfallende Abwasser  
aus der Produktion (anorganisch oder nur gering organisch belastet)  
aus einigen Laboratorien  
aus der Dampferzeugung  
aus 3 Mehrkammergruben (Sanitärabwasser)  
aus der Brunnenförderung (Überströmwasser) sowie  
von Niederschlägen aus der Firma Clariant GmbH, Werk Gersthofen sowie der Firma Kosa GmbH & Co. KG und der Firma Abieta Chemie GmbH.

Die Abwassereinleitung erfolgt in den Lechkanal bei km 3.290.

### 1.1.3 Plan

Der Benutzung liegen folgende Antragsunterlagen der Firma Hoechst AG, Werk Gersthofen, nach Maßgabe der vom Landesamt für Wasserwirtschaft und vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

*Antrag vom 03.02.1997*

Erläuterungsbericht (Kataster) zum wasserrechtlichen Antrag vom 03.02.1997 mit 1 Nachtrag

„Anlage 1“ vom 20.05.1997

Übersichtslageplan	M 1:25.000	04603-00433-7
Übersichtslageplan	M 1:5.000	04602-01106-7
Kanalplan ges. Werkskanalisation	M 1:1.000	04609-0906-7
Einleitungsbauwerk in den Lechkanal	M 1:50	04600-02460-7
Längsschnitt des Lechkanals	M 1:20.000/100	04609-00956-7
Wasserwirtschaftliches Schema für das Jahr 1994		
Bilanzplan Kühl- und Brauchwasserverbrauch für August 1994		040031-06735-0
Bilanzplan Trinkwasserverbrauch für August 1994		040031-06734-0
Hydraulische Berechnung der Kühl- und Regenwasserkanäle, Tektur Dezember 1998		
Einzugsgebietelageplan (1998)	M 1:1.000	040609-0913-7
Lageplan Gleistassen einschließlich Auflistung		046000-03295-1

Unterlagen vom Dezember 1996 zum Anhang 22 der Rahmen-Abwasser VwV (Anlagen A 1 – D 18)

Unterlagen zum Anhang 31 der Rahmen-Abwasser VwV mit

- Erläuterungsbericht
- Kanalplan Kühl- und Regenwasser

Sonstige Erläuterungen und VCI-Nachweis

Kanalplan Kühl- und Regenwasser	M 1:1.000	040609-00909-7
Kanalplan Kühl- und Regenwasser mit Einleitstellen	M 1:1.000/100	40609-00910-7
Längsschnitt West-Kanal - südlicher Teil -	M 1: 1.000/100	040609-004025-7
Längsschnitt West-Kanal - nördlicher Teil -	M 1:1.000/100	040609-004024-7
Längsschnitt West-West-Kanal	M 1:1.000/100	04600-01955-7e
Längsschnitt Ost-Kanal	M 1:1.000/100	04600-01956-7
Lageplan Vorreinigung und Kanäle, Teil 1	M 1:100	04600-02613-7c
Lageplan Speicherbehälter, Teil 2	M 1:100	04601-03748-7d
Bauwerksplan Vorreinigungsbecken	M 1:50	04600-02567-7 c
Pumpwerk 1 – Rohrleitungsinstallation	M 1:25	04600-03446-7 b
R + I-Fließbild-Gewässerschutz		04030-006604-0d
Kanalplan Produktionsabwasser	M 1:1000	040609-00911-7
Kanalplan Produktionsabwasser mit Einzeleinleitstellen	M 1:1000	040609-00912-7
Pumpwerk 2 (Betriebsgebäude)		

Rohrinstallation	M 1:25	04601-03837-7
Bauwerksplan – Abgabe – und Einspeisschacht	M 1:25	04600-02257-7
Kanalplan Schmutzwasser	M 1 :1000	04609-00907-7
Kanalplan Schmutzwasser mit Einleitstellen	M 1:1000	04609-00908-7
Gebäudeliste mit Inhaltsverzeichnis		
Übersichtslageplan mit Gebäude-Nr.		04603-0434-0
Zusammenstellung		
Erläuterungsbericht für die biologische Kläranlage vom 27.01.1997		
Lageplan	M 1:250	040601-004811-7
RI-Fließbild: Abwasserzuführung		040030-06605-2
RI-Fließbild: Ölabscheider, Belebung		040030-06607-2
RI-Fließbild: Neutralisation		040030-06606-2
RI-Fließbild: Nachklärung, Eindickung		040030-06608-2
RI-Fließbild: Schlammwässerung		040030-06609-2
Planunterlagen zum Verfahren 10.08.1982		
Biologische Kläranlage, Lageplan-Übersicht	M 1:1000	04609-00541-1c
Pumpstation für Abwasserdruckleistung Grundriss, Schnitte, Ansichten	M 1:100	04601-00462-0c
Biologische Kläranlage Ölabscheider	M 1:100	04601-00457-0a
Biologische Kläranlage Nachklärbecken	M 1:100	04601-00459-0a
Biologische Kläranlage Eindicker	M 1:100	04601-00460-0a
Hydraulikplan für Kläranlage	M 1: 200/100	04037-00157-2g

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft vom 20.10.1998, die Hydraulische Berechnung der Kühl- und Regenwasserkanäle – Tektur Dezember 1998 – mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 03.08.1999 und alle Unterlagen mit dem Bescheidvermerk des Landratsamtes Augsburg vom 20.12.2000 versehen.

#### **Ergänzende Anträge:**

1. Antrag vom 22.02.2007 auf Anpassung des Bescheides bzgl. der Einleitung von Abwasser aus der Chloralkalielektrolyse, aus der Herstellung von Povimal und Locron und dem Kesselhaus mit geprüften Unterlagen (Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 26.02.2008).
  - a. Abwasserkataster Locron/Povimal, Anlage-Nr. 10, Stand: 29.01.2007
  - b. Abwasserkataster Chlornatron-Betrieb, Anlage-Nr. 6, Stand: 09.02.2007
2. Antrag vom 04.04.2007 auf Anpassung des Bescheides bezüglich der Anforderungen an das Einleiten von Abwasser aus den Kreislaufkühlsystemen (Anlage beim Trevirabetrieb und Anlage beim Salzsäurebetrieb) in den Kühlwasserkanal.
3. Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 08.10.2007 zur erforderlichen Anpassung wasserrechtlicher Erlaubnisse für Abwassereinleitungen gemäß der Verordnung zur Umsetzung der europäischen IVU-Richtlinie.

4. Antrag der Firma IGS vom 29.10.2007 auf Anpassung des Bescheides bezüglich der Anforderungen an das Einleiten von Abwasser aus dem neu errichteten Dampferzeuger der Thermischen Nachverbrennungsanlage 2 der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH.
5. Anzeige der Änderung der Abwasserverhältnisse des Chromsäurebetriebes der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Werk Gersthofen und der Industriepark Gersthofen Servicegesellschaft (IGS) – Aufnahme externer chromhaltiger Abwässer – vom 20.05.2008 mit geprüften Unterlagen (Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 09.02.2009).
6. Antrag vom 05.02.2009 auf Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis wegen Einleitung von Abwasser aus dem EBS-Heizkraftwerk mit geprüften Unterlagen (Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 31.03.2009)
  - a. Erläuterungsbericht EBS-Heizkraftwerk
  - b. Berichtigungsschreiben vom 24.03.2009
  - c. Übersichtslageplan M 1:25.000 Stand: 02.03.2007 Zeich.-Nr. AL0033-0428
  - d. Lageplan M 1:5.000 Stand: 02.03.2007 Zeich.-Nr. AL0032-05440-0
  - e. Lageplan M 1:1.000 Stand: 02.03.2007 Zeich.-Nr. AL0030-07942-0
  - f. R+I Schema Kühlwasserkreislauf Stand: 02.02.2009 Zeich.-Nr. AL0030-08409-2
  - g. R+I Schema Kesselspeisewasser Stand: 27.02.2009
7. Antrag der IGS GmbH vom 03.04.2009 auf Änderung der gehobenen Erlaubnis hinsichtlich der (Trockenwetter-) Abflusswerte der biologischen Kläranlage.

Diese Unterlagen Nr. 1- 7 sind mit dem Bescheidvermerk des Landratsamtes vom 07.08.2009 versehen.

#### **Antrag vom 29.05.2012**

auf Änderung des Bescheides im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer Ultrafiltrations- und Umkehrosmose im Kesselhaus der IGS sowie zur Übernahme von industriepark-externen Abwässern in die Kläranlage mit:

- |                                  |                           |  |            |
|----------------------------------|---------------------------|--|------------|
| - Erläuterungsbericht            |                           |  |            |
| - Übersichtslageplan M 1:25.000  | Zeich.-Nr. AL0033-06209-0 |  | 22.05.2012 |
| - Übersichtslageplan M 1:5.000   | Zeich.-Nr. AL0032-05739-0 |  | 22.05.2012 |
| - Lageplan Kesselhaus            | Zeich.-Nr. AL0030-08983-0 |  | 22.05.2012 |
| - Aufstellungsplan               | Zeich.-Nr. A100105_20_01  |  | 30.01.2012 |
| - Verfahrensfleißbild Kesselhaus |                           |  |            |
| Wasseraufbereitung               | Zeich.-Nr. AL0037-01083-2 |  | 29.05.2012 |
| - Abwassereinleitstellen         | Zeich.-Nr. AL0603-00949-0 |  | 29.05.2012 |

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 01.10.2012 und mit dem Bescheidvermerk des Landratsamtes Augsburg vom 09.07.2013 versehen.

#### **Antrag vom 04.04.2013**

zur Änderung der Erlaubnis bezüglich der Berücksichtigung der Vorbelastung bei dem IGS-Abwasserteilstrom Abschlammung von Kühlwasser aus dem EBS-HKW in den Kühlwasserkanal.

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 17.04.2013 und mit dem Bescheidvermerk des Landratsamtes Augsburg vom 09.07.2013 versehen.

## Antrag vom 17.06.2013

auf Änderung der gehobenen Erlaubnis im Zusammenhang mit der Stilllegung der DMT-Produktion:

- Antragsschreiben mit Erläuterung vom 17.06.2013 und Nachweis der biologischen - Abbaubarkeit Teilstrom V1-Kopfdestillat
- Ergänzung vom 26.07.2013 mit Angaben zu allgemeinen Anforderungen nach Anhang 22 Teil B für die Teilströme V1-Kopfdestillat und Sumpf MeOH-Kolonne sowie Nachweis der biologischen Abbaubarkeit Teilstrom Sumpf MeOH-Kolonne
- Übersichtslageplan M 1:25.000 Zeichn.-Nr. AL0033-06360-0 20.06.2013
- Lageplan M 1:5.000 Zeichn.-Nr. AL0032-05787-0 20.06.2013
- Entwässerungsplan M 1:750 Zeichn.-Nr. AL0033-06362-0 15.07.2013
- Abwasserkataster (Auszug – CSB-Fracht, Abwassermengen) Stand: 17.07.2013
- Abwasserkataster (Auszug – CSB-Fracht, Abwassermengen) Stand: 11.09.2013
- Zusammenstellung der Abwassermengen und CSB-Frachten im Zulauf der Kläranlage 2000 – 2012

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 24.09.2013 und mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Augsburg vom 04.10.2013 versehen.

### 1.1.4 Beschreibung der Anlage

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen:

3 getrennte Kanalsysteme für

- Organisch und anorganisch belastete Produktionsabwässer,
- Kühlwasser, anorganisch belastete Abwässer und Niederschlagswasser sowie
- für Hausabwasser

1 Kühlwasserkreislaufanlage mit 6 Kühltürmen (35 m<sup>3</sup>/h)

1 Kühlwasserkreislaufanlage mit 4 Kühltürmen (9 m<sup>3</sup>/h)

1 Entchromungsanlage

1 Cyanidentgiftungsanlage

1 Verkochungsturm für AOX-haltige Abwässer (3 m<sup>3</sup>/h)

Anlagen zur innerbetrieblichen Neutralisation, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheidung sowie zur Lösungsmitteldestillation

Biologische Kläranlage bestehend aus

1 Pumpwerk mit Notüberlauf in den Kühlwasserkanal und Alarmgabe

1 Pumpe für Notfälle mit Dieselmotor-Antrieb

1 Durchlaufneutralisation (2x35 m<sup>3</sup>)

1 Ölabscheider (250 m<sup>3</sup>)

2 Belebungsbecken (2x1.290 m<sup>3</sup>)

4 Kreiselbelüfter (400 kg/h Sauerstoff) und 2 Tauchbelüfter

2 Nachklärbecken (2x580 m<sup>3</sup>)

1 Schlammeindicker (140 m<sup>3</sup>)

1 Schlamm entwässerungsanlage

1 Betriebsgebäude

1 Zulaufmessung, schreibend

1 TOC-Messung im Zulauf

1 Probenahmeeinrichtung im Zulauf

1 pH-Messung im Zulauf

1 Sauerstoff- und Temperaturmessung in der Belebung (schreibend)

1 pH- und Temperaturmessung im Ablauf Kläranlage

1 Probenahmeverrichtung im Ablauf

1 Fischtestanlage

Zentrales Wasserrückhaltesystem bestehend aus:

- 1 zweikammeriges Becken mit Tauchwand und Absetztrichter (2 x 275 m<sup>3</sup>) sowie Abflusserfassung, pH-Messung und DOC-Kontrolle für den Kühl- und Niederschlagswasserkanal
- 1 Abflusssperrung
- 1 Pumpenbecken
- 1 Speicherbehälter Nord (3.500 m<sup>3</sup>)
- 1 Speicherbehälter Süd (3.500 m<sup>3</sup>)

## 1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am **31.12.2020**.

## 1.3 Umfang der Erlaubnis

### 1.3.1 Anforderungen an die Einleitung aus der biologischen Kläranlage

#### 1.3.1.1 Folgende Werte dürfen nicht überschritten werden:

Abfluss bei Trockenwetter	<b>150 m<sup>3</sup>/h</b>
Abfluss bei Trockenwetter	<b>2.400 m<sup>3</sup>/d</b>
Mischwasserabfluss	<b>220 m<sup>3</sup>/h</b>
pH-Wert	<b>6,5 – 9,0</b>
Chemischer Sauerstoffbedarf als 2 Std.-Fracht	<b>52,2 kg</b>

Die Anforderung an den Chemischen Sauerstoffbedarf als 2 Std.-Fracht nach dem Stand der Technik gemäß Anhang 22 der Abwasserverordnung beträgt **62,8 kg/2h**.

#### 1.3.1.2 Folgende Werte sind einzuhalten:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2-Stunden-Mischprobe	<b>320 mg/l</b>
Biologischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> )	2-Stunden-Mischprobe	<b>35 mg/l</b>
Stickstoff gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrat- und Nitritstickstoff	2-Stunden-Mischprobe	<b>50 mg/l</b>
Phosphor gesamt	2-Stunden-Mischprobe	<b>2 mg/l</b>
AOX	2-Stunden-Mischprobe	<b>1 mg/l</b>
Quecksilber	2-Stunden-Mischprobe	<b>0,004 mg/l</b>
Chrom	2-Stunden-Mischprobe	<b>0,055 mg/l</b>
Cadmium	2-Stunden-Mischprobe	<b>0,005 mg/l</b>
Kupfer	2-Stunden-Mischprobe	<b>0,1 mg/l</b>
Nickel	2-Stunden-Mischprobe	<b>0,05 mg/l</b>
Blei	2-Stunden-Mischprobe	<b>0,05 mg/l</b>
Zink	2-Stunden-Mischprobe	<b>0,2 mg/l</b>
Zinn	2-Stunden-Mischprobe	<b>0,2 mg/l</b>
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G <sub>Ei</sub> )	2-Stunden-Mischprobe	<b>2</b>
Giftigkeit gegenüber Daphnien (G <sub>D</sub> )	2-Stunden-Mischprobe	<b>8</b>
Giftigkeit gegenüber Algen (G <sub>A</sub> )	2-Stunden-Mischprobe	<b>16</b>
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G <sub>L</sub> )	2-Stunden-Mischprobe	<b>32</b>

Der Erlaubnis liegt eine CSB-Rohabwasserfracht von **7,9 t/d** bei **95 %** Auslastung der Produktion zugrunde.

- 1.3.2 Anforderungen an den Teilstrom - Ableitung von Sole in den Kühlwasserkanal aus der Chloralkalielektrolyse
- |  |                          |                           |
|--|--------------------------|---------------------------|
| Abfluss  |                          | <b>10 m<sup>3</sup>/d</b> |
| AOX  | Stichprobe               | <b>2,5 mg/l</b>           |
| Freies Chlor                                       | Stichprobe               | <b>0,2 mg/l</b>           |
| CSB  | Qualifizierte Stichprobe | <b>50 mg/l</b>            |
| Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G <sub>Ei</sub> ) | Qualifizierte Stichprobe | <b>2</b>                  |
- Quecksilber und Asbest aus dem Einsatz als Betriebs- oder Hilfsstoff dürfen im Abwasser nicht enthalten sein. Diese Anforderungen gelten auch als eingehalten, wenn in der Betriebseinheit „Alkalichloridelektrolyse“ Quecksilber und Asbest nicht als Betriebs- oder Hilfsstoff im Produktionsverfahren eingesetzt werden.
- 1.3.3 Anforderungen an den Ablauf von der Waschwasserbehandlungsanlage im Chromsäurebetrieb in den Schmutzwasserkanal
- Im vorbehandelten Abwasserteilstrom ist eine Konzentration von **0,1 mg/l** Chrom VI und eine Konzentration von **5 mg/l** Chrom gesamt in der 2-Stunden-Mischprobe einzuhalten.
- Anforderungen an den Ablauf der Teilstrombehandlungsanlage für Chrom bei Behandlung externer chromat- / chromhaltiger Abwässer:
- Bei der Behandlung von extern angelieferten chromat-/chromhaltigen Abwässern ist eine Konzentration von **0,1 mg/l** für Chrom VI und eine Konzentration von **0,5 mg/l** für Chrom gesamt in der 2-Stunden-Mischprobe einzuhalten.
- 1.3.4 Anforderungen an den Ablauf aus der Wasserentsalzungsanlage in den Schmutzwasserkanal
- AOX        **1 mg/l**
- Der AOX gilt auch als eingehalten, wenn der Einsatz einer AOX armen Salzsäure (DIN) 19610 belegt wird.
- 1.3.5 Anforderungen an das Einleiten von Abwasser aus dem Kühlwasserkanal vor Zumischung des Biologieablaufes
- 1.3.5.1
- |                              |   |
|------------------------------|---|
| Abfluss bei Trockenwetter    | max. <b>3.300 m<sup>3</sup>/h</b>   |
| Abfluss bei Berechnungsregen | max. <b>6.600 m<sup>3</sup>/h</b>   |
| pH-Wert                      | <b>6,5 – 9,0</b>  |
| Temperatur                   | max. <b>30 °C</b><br>(max. 35 °C von Mai bis September)<br>und Δ T max. 15 °C |
- 1.3.5.2 Folgende Werte sind einzuhalten:
- |   |  |
|---|--|
| Abfiltrierbare Stoffe<br>in der qualifizierten Stichprobe | <b>30 mg/l</b> bei Abfluss Lech ≤ MQ, d.h.<br>Pegel Wertachmündung ≤ 114 m <sup>3</sup> /s |
|---|--|
- 1.3.6 Anforderungen an das Einleiten von Abwasser aus den Kreislaufkühlsystemen (Anlage der INVISTA und Anlage der CABB, Salzsäurebetrieb) in den Kühlwasserkanal
- 1.3.6.1
- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| Abfluss Rückkühlanlage INVISTA bei Trevira Betrieb: | max. <b>35 m<sup>3</sup>/h</b> |
| Abfluss Rückkühlanlage bei CABB, Salzsäurebetrieb:  | max. <b>9 m<sup>3</sup>/h</b>  |



1.3.6.2 Folgende Werte sind an beiden Stellen einzuhalten:

**Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)** in der Stichprobe **40 mg/l**

Der Wert für den Parameter CSB erhöht sich auf 80 mg/l nach Durchführung einer Reinigung mit Dispergatoren.

Phosphorverbindungen als **Phosphor, gesamt** in der Stichprobe **4 mg/l**

Der Wert für Phosphor erhöht sich auf 5 mg/l, wenn die eingesetzten zinkfreien Konditionierungsmittel nur anorganische Phosphorverbindungen enthalten.

Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen

**Bakterienleuchthemmung**  $G_L$  in der Stichprobe **12**

Die Anforderung an die Bakterienleuchthemmung gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung solange geschlossen wird, bis entsprechend der Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein  $G_L$ -Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

1.3.7 Anforderungen an das Einleiten von Abwasser aus der Brauchwasseraufbereitung in den Kühlwasserkanal

1.3.7.1 Abwasservolumenstrom:

Filterrückspülwasser (Dreh-/Kiesfilter)	max.	<b>6 m<sup>3</sup>/h</b>
Konzentrate aus der Ultrafiltration	max.	<b>15 m<sup>3</sup>/h</b>
Rückspülwasser aus der Ultrafiltration	max.	<b>15 m<sup>3</sup>/h</b>
Konzentrate aus der Umkehrosmose	max.	<b>32 m<sup>3</sup>/h</b>

1.3.7.2 Die dem Vorfluter zugeführte Fracht abfiltrierbarer Stoffe darf keine Stoffe enthalten, die vorher nicht aus dem Lech oder dem Lechkanal entnommen wurden.

1.3.8 Anforderungen an das Einleiten von Abwasser der Povimal- und Locronherstellung (Aluminiumhydroxychlorid) in den Kühlwasserkanal

Abfluss	max.	<b>14 m<sup>3</sup>/h</b>
pH-Wert		<b>6,0 – 9,5</b>

1.3.9 Anforderungen an das Einleiten von Kondensat aus der Dampferzeugung der Salzsäuresynthesanlage (Geb. 333) in den Kühlwasserkanal (Dampfkesselabschlammung)

Abfluss	max.	<b>0,15 m<sup>3</sup>/h</b>
---------	------	-----------------------------

1.3.10 Anforderungen an das Einleiten von Kondensat aus der Dampferzeugung (Geb. 30) in den Schmutzwasserkanal (Dampfkesselabschlammung)

Abfluss	max.	<b>1,5 m<sup>3</sup>/h</b>
---------	------	----------------------------

1.3.11 Anforderungen an das Einleiten von Kondensat aus der Dampferzeugung der Abwasserverbrennung (Geb. 261) (Dampfkesselabschlammung)

Abfluss	max.	<b>0,5 m<sup>3</sup>/h</b>
---------	------	----------------------------

1.3.12 Anforderungen an das Einleiten aus dem Dampferzeuger der Thermischen Nachverbrennungsanlage 2 – Kondensatentsalzung Clariant (TNV 2) in den Kühlwasserkanal

Abfluss		max. <b>0,15 m<sup>3</sup>/h</b>
CSB	in der qualifizierten Stichprobe	<b>80 mg/l</b>

### 1.3.13 Anforderungen an das Einleiten von Abwasser aus dem EBS - Heizkraftwerk

1.3.13.1 Anforderungen an das Einleiten von Abschlämmwasser aus der **Dampferzeugung** über den Kühl- und Regenwasserkanal in den Lechkanal (Messstelle: EBS-HKW - Ablauf Kesselablassentspanner).

1.3.13.1.1 Abwasservolumenstrom:

Der Abwasservolumenstrom darf **0,4 m<sup>3</sup>/h** und **9,6 m<sup>3</sup>/d** nicht überschreiten.

1.3.13.1.2 Überwachungswerte

Folgende Werte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Qualifizierte Stichprobe	<b>50 mg/l</b>
Phosphorverbindungen als Phosphor gesamt, nach Nummer 109 der Anlage „Analysen- und Meßverfahren“	Qualifizierte Stichprobe	<b>3 mg/l</b>

1.3.13.2 Anforderungen an das Einleiten von Abwasser aus der **Kühlwasserausschleusung** des Rückkühlwerks (Messstelle: EBS-HKW – Ablauf in Kühlwasserkanal)

1.3.13.2.1 Abwasservolumenstrom:

Der Abwasservolumenstrom darf **10 m<sup>3</sup>/h** und **240 m<sup>3</sup>/d** nicht überschreiten.

1.3.13.2.2 Überwachungswerte

Folgende Werte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Stichprobe	<b>56 mg/l</b>
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	<b>0,15 mg/l</b>
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL)	Stichprobe	<b>12</b>
Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt, nach Nummer 109 der Anlage 'Analysen- und Messverfahren'	Stichprobe	<b>1,5 mg/l</b>
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	Stichprobe	<b>0,3 mg/l</b>

Die Anforderung an die Giftigkeit der Leuchtbakterien (GL) gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend der Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein GL-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

### 1.3.14 Analysen- und Messverfahren

Den Werten in Nr. 1.3.1 bis 1.3.13 liegt hinsichtlich der Analysen- und Messverfahren die Verordnung Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

#### 1.3.15 Anforderungen an das Einleiten von Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser darf keine sich auf den Vorfluter bzw. den darin lebenden Fischbestand nachteilig auswirkenden Schadstoffkonzentrationen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren enthalten.

Bei Niedergehen des Berechnungsregens dürfen höchstens 3.300 l/s Regenwasser über den Kühlwasserkanal abgeleitet werden. Dem Abfluss liegen eine Niederschlagsfläche von 30,4 ha und ein Berechnungsregen von 139,8 l/[s<sub>xha</sub>] zugrunde.

- 1.3.16 Die Abwässer nach den Ziffern 1.3.5 – 1.3.7, 1.3.9 – 1.3.13 dürfen mit Ausnahme von Phosphonaten und Polycarboxylaten keine organischen Komplexbildner enthalten, die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen und Meßverfahren“ nicht erreichen. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrat, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen dürfen nicht im Abwasser enthalten sein.

Das Abwasser aus dem Teilstrom der Abflutung des Kühlkreislaufs des EBS-Heizkraftwerks (Nr. 1.3.13.2) darf keine Zinkverbindungen aus Kühlwasserkonditionierungsmitteln enthalten. Weiterhin dürfen mikrobizide Wirkstoffe nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein.

Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn die genannten Stoffe nicht eingesetzt werden, alle Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt werden und Herstellerangaben vorliegen, nach denen diese Stoffe weder in den eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffen enthalten sind noch unter Betriebsbedingungen entstehen können.

#### 1.3.17 Anforderungen an die Übernahme von externen Wässern

Die Behandlung von externen Wässern ist nur zulässig unter der Voraussetzung, dass die Übernahme vorab gegenüber dem Landratsamt Augsburg mit Angabe des Zeitraums, in welchem die Mitbehandlung stattfinden soll, angezeigt wird.

Die Anzeige hat eine Vorprüfung des zu übernehmenden Abwassers zu enthalten. Dabei ist zu untersuchen:

- Eignung der Abwasserbehandlung für externes Wasser unter Beachtung von Art, Menge, Inhaltstoffen und Schadstoffkonzentrationen,
- Einhaltung der Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 20.12.2000 in der jeweils gültigen Fassung,
- Auswirkungen auf die Direkteinleitung,
- Angaben zur Eigenüberwachung und Dokumentation.

Sofern darüber hinaus eine Genehmigung nach § 59 WHG in Verbindung mit § 58 WHG erforderlich ist, ist zusätzlich darzulegen, ob die jeweiligen Anforderungen der Abwasserverordnung sowie die Anforderungen nach § 58 WHG eingehalten sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anforderungswerte nicht durch Verdünnung erreicht werden dürfen.

Mit der Behandlung darf erst nach Zustimmung / Genehmigung des Landratsamtes begonnen werden.

#### Hinweis:

Um die Durchführung einer Vorprüfung zur Übernahme von externen Wässern zu vereinfachen, wird vorgeschlagen, ein Musterformblatt zu entwickeln. Die wesentlichen Prüfaspekte und Details zur Vorprüfung sollten vorab mit den Behörden abgestimmt und anschließend im Formblatt erfasst werden.

## **1.4 Erlaubnisbedingungen und Auflagen**

### **1.4.1 Rechtsnachfolge**

Die Genehmigung geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf eine andere Unternehmerin (Besitz- und Rechtsnachfolgerin) über, wenn das gesamte Unternehmen und die gesamten Behandlungsanlagen übertragen werden und die Kreisverwaltungsbehörde dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

### **1.4.2 Betrieb und Unterhaltung**

#### **1.4.2.1 Personal**

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

#### **1.4.2.2 Geräte**

Die für den Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

#### **1.4.2.3 Chemikalien**

Die Unternehmerin hat die auf den Abwasseranlagen benötigten Chemikalien stets in ausreichender Menge zur Verfügung zu halten.

#### **1.4.2.4 Innerbetriebliche Maßnahmen**

Es ist sicherzustellen, dass zur Verringerung des Abwasseranfalles und der Abwasserbelastung folgende innerbetrieblichen Maßnahmen durchgeführt werden soweit sie im Einzelfall technisch einsetzbar sind:

- Wasserkreisläufe
- Gegenstromwäsche
- Indirektkühlung
- Möglichst abwasserfreie Vakuumerzeugung
- Substitution oder Vermeidung von gefährlichen Betriebs- und Hilfsstoffen
- Stoffrückgewinnung und Stoffrückhaltung

#### **1.4.2.5 Abwasserkataster**

Der Abwasserkataster ist bei abwasserrelevanten Betriebsänderungen unter dem Grundsatz der Abwasser- und Schmutzfrachtvermeidung nach den Vorgaben des Anhangs 22 anzupassen und vorab zur Genehmigung einzureichen.

#### **1.4.2.6 Abwassersammlung und –behandlung**

1.4.2.6.1 Alle durch nennenswerte Konzentrationen an organischen Stoffen verunreinigten Produktionsabwässer und Niederschlagswässer sowie geringe Mengen an vorgeklärten Hausabwässern, die nicht an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder über die Kühlwasserkanalisation unmittelbar abfließen und die Rückspülwässer der Enteisungsanlage im Kesselhaus, sind der werkseigenen, biologischen Kläranlage zuzuführen.

1.4.2.6.2 Die unverschmutzten Niederschlags- und Kühlwässer, die Abschlamm-, Entleerungs- und Reinigungsabwässer von der Kühlwasserkreislaufanlage, die Überströmwasser von den werkseigenen Brunnen, die anorganisch belasteten und organisch nur gering verschmutzten Produktionsabwässer von der Povimal- und Locronherstellung sowie von Lehlaboratorien sind über den Kühlwasserkanal abzuleiten.

- 1.4.2.6.3 Bei Ansprechen der DOC- oder pH-Kontrolle an der Ableitung aus den Kühlwasserkanälen ist automatisch Alarm an zentraler Stelle zu geben und – sofern noch nicht vorhanden – bis spätestens 01.11.2001 eine automatische Abflusssperrung im Alarmfall einzubauen.
- 1.4.2.6.4 Der bisherige Auslass des Ostkanals, dessen Stilllegung geplant ist, ist dauerhaft zu verschließen oder der Verschluss mit einer Plombierung zu versehen.
- 1.4.2.6.5 Die Anlagen zur innerbetrieblichen Vorbehandlung einzelner Abwasserteilströme, wie insbesondere zur Neutralisation, zur Ölabscheidung, zur Cyanidentgiftung, zur AOX-Verkochung, zur Lösungsmitteldestillation und zur Chromabscheidung sind sorgfältig mit optimalem Wirkungsgrad zu betreiben und zu überwachen.
- 1.4.2.6.6 Bei den Einleitungen aus der Povimal- und Locronherstellung ist der pH-Wert automatisch zu überwachen. Bei Alarmanzeige ist die Einleitung in den Kühlwasserkanal sofort zu unterbrechen.
- 1.4.2.6.7 Die chemisch-biologische Kläranlage ist so zu betreiben, dass der ihrer Art entsprechende höchstmögliche Wirkungsgrad erreicht wird.
- 1.4.2.6.8 Dem Abwasser sind zur biologischen Reinigung in der Belebungsanlage erforderlichenfalls Stickstoff- und Phosphorverbindungen zuzudosieren. Eine Überdosierung ist zu vermeiden.
- 1.4.2.6.9 Der in den Absetzbecken ausgeschiedene Schlamm ist sorgfältig und stets rechtzeitig zu entfernen und – soweit es sich um überschüssigen Schlamm aus den Nachklärbecken der biologischen Anlage handelt, der nicht in die Belebungsanlage zurückgepumpt wird – den Schlammbehandlungs- bzw. Entwässerungsanlagen zuzuleiten. Schlamm aus Filtern – ausgenommen Filter der Frischwasseraufbereitung -, aus Absetzanlagen und dergleichen sowie andere feste Abfälle aus dem Betrieb und das Räumgut von Ölabscheidern dürfen nicht in die Kanalisation oder ein Gewässer gelangen.
- 1.4.2.6.10 Das Rechengut von der Brauchwasseraufbereitung ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 1.4.2.6.11 Bei Mitbehandlung von Deponiesickerwasser ist sicherzustellen, dass die sich aus dem Anhang 51 der AbwV ergebenden Anforderungen erfüllt werden.
- 1.4.2.7 **Kühlwassersicherungskonzept**  
Das Konzept zur Sicherung des Kühlwassers vor wassergefährdenden Stoffen in Abhängigkeit der Wassergefährdungsklassen (WGK 1 – WGK 3) der gekühlten Stoffe ist für die Stoffe der WGK 3 in Anlehnung an das VCI-Sicherungskonzept für Kühlwasser zu realisieren und weiterzuführen.
- 1.4.2.8 **Wartung**  
Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten. Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten. Die benötigten Chemikalien sind stets in ausreichender Menge auf Lager zu halten. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.

#### 1.4.2.9 Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten, auf der Anlage auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zu übersenden.

#### 1.4.2.10 Biozide und Korrosionsinhibitoren

Der Einsatz von Bioziden oder Korrosionsinhibitoren im Kühlwassersystem insbesondere in den Kühlwasserrückkühlanlagen sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Vor Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen, ist ein entsprechender Eintrag in das Betriebstagebuch zu machen. Die Art und Konzentration derartiger Mittel ist so zu wählen bzw. einzustellen, dass nachteilige Auswirkungen auf den Vorfluter sowie auf anderweitige Nutzungen, z. B. zur Wassergewinnung, nicht zu besorgen sind.

#### 1.4.2.11 Datenerfassung

Das Datenerfassungssystem zur Ermittlung des Abwasserabflusses muss so betrieben werden, dass das Befüllen und Entleeren von verhältnismäßig großen Behältern (ca. 100 m<sup>3</sup>) oder anderen Puffervolumina registriert wird. Dies gilt für Behälter und andere Puffervolumina, sofern durch deren Befüllung oder Entleerung ein Fehler bei der Ermittlung des Abwasserabflusses verursacht wird, welcher größer als der Messfehler des Systems ist oder der Zeitraum zwischen dem Befüllen und Entleeren größer als ein Tag ist.

#### 1.4.2.12 Absicherung der Abwasserbeseitigung

Die Unternehmerin ist für den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Wartung der gesamten Anlagen verantwortlich. Sie hat durch vertragliche Vereinbarungen mit den im Einzugsgebiet der Abwasserbehandlungsanlage angesiedelten Firmen (derzeit KoSa GmbH & Co. KG und Abieta Chemie GmbH) abzusichern, dass die innerbetrieblichen Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser- und Schmutzfrachten sowie zur Abwasservorbehandlung in diesen Betrieben erfüllt werden.

#### 1.4.2.13 Gewässerschutzbeauftragter

Die Unternehmerin hat einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen und diesen der Kreisverwaltungsbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, der Fischereifachberatung beim Bezirk Schwaben sowie der Fischereigenossenschaft Unterer Lech zu benennen.

### 1.4.3 Eigenüberwachung

Analysen, Berichterstattung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

1.4.3.1 Die biologische Abwasserbehandlungsanlage ist für eine Rohfracht von ca. 7.000 kg BSB ausgelegt. Die Eigenüberwachung der biologischen Abwasserbehandlungsanlage ist entsprechend der in Anhang 2 Teil 1 genannten Ausbaugröße von 50.000 bis 99.999 EW durchzuführen.

1.4.3.2 Abweichend von den Anforderungen nach der EÜV sind zusätzlich folgende Messungen und Untersuchungen durchzuführen:

1.4.3.2.1 Von Kühlwasserkanal vor Zumischung des Biologieablaufes sind folgende Untersuchungen durchzuführen:

Abwasserabfluss	laufend rechnerische Erfassung und selbstschreibende Registrierung
Brauch- und Abwassermenge	Tages-, Monats- und Jahresergebnisse feststellen
DOC	fortlaufend, selbstschreibende Registrierung
pH-Wert	fortlaufend, selbstschreibende Registrierung

Darüber hinaus hat die Unternehmerin im Benehmen mit dem amtlichen Sachverständigen bei besonders extremen Verhältnissen (z. B. hohen Wassertemperaturen oder besonders niedrigen Abflüssen) durch Messungen am Vorfluter nachzuweisen, dass die wasserrechtlich erlaubten Nutzungen eingehalten werden. Insbesondere hat sie notwendige Untersuchungen der amtlichen Sachverständigen zu unterstützen, die den Einfluss der Wärme- und Abwassereinleitungen auf den Vorfluter feststellen.

CSB einmal täglich von 2-Std. Mischproben sowie gegenüberstellend den CSB im Rohwasser (Vorbelastung) aus der 2-h Mischprobe.

Die Probenahmen sind jeweils um zwei Stunden verschoben zu entnehmen und festzustellen.

Zwischen der Probeentnahme im Rohwasser und der Probenahme im Ablauf Kühlwasserkanal vor Zumischung des Biologieablaufes ist ein Zeitabstand von ca. 2 Stunden einzuhalten.

Abfiltrierbare Stoffe Bei Abflüssen im Lech  $\leq$  MQ ist der Parameter wöchentlich zu messen und zu registrieren. Zusätzlich ist an Tagen mit Abflüssen im Lech  $\leq$  MQ der Gehalt an abfiltrierbaren Stoffen im Rohwasser bei der Entnahme aus dem Lechkanal parallel zur Messung im Ablauf zu bestimmen.

1.4.3.2.2 Vom Ablauf der Sole aus der Chloralkalielektrolyse in den Kühlwasserkanal ist täglich der Abwasseranfall zu bestimmen. Der Parameter freies Chlor ist einmal monatlich, der Parameter AOX ist zweimal jährlich von der Stichprobe zu bestimmen. Für den Parameter CSB ist monatlich eine Analyse von der qualifizierten Stichprobe vorzunehmen.

1.4.3.2.3 Vom Ablauf der Entchromungsanlage sind einmal wöchentlich Stichproben zu entnehmen und der Cr(VI)-Gehalt sowie der Gesamtchromgehalt zu bestimmen.

Die Behandlung von externen Abwässern ist im Rahmen der Eigenüberwachung zu dokumentieren. Es sind folgende Aufschreibungen vorzunehmen:

- Aufschreibung von Tag der Behandlung und Menge der behandelten Abwässer.

Pro Behandlungscharge sind zu bestimmen:

- Konzentration von Chrom VI und Chrom, gesamt

Das Ergebnis der Aufschreibungen und Untersuchungen ist im Jahresbericht darzustellen.

1.4.3.2.4 Vom Ablauf aus den Kreislaufkühlsystemen sind bei kont. Abflutung einmal wöchentlich an wechselnden Tagen von der Stichprobe der Gehalt an Phosphor und der CSB zu bestimmen. Im Falle einer Behandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen (chlor- und zinkfrei) ist die Einhaltung des GL-Wertes im Betriebstagebuch nachzuweisen. Ansonsten ist der GL-Wert nach jeder Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen zu bestimmen.

1.4.3.2.5 Vom Ablauf aus dem Locronbetrieb in den Kühlwasserkanal sind der Abfluss und der pH-Wert laufend zu messen. Der Aluminiumgehalt ist einmal monatlich von einer Stichprobe zu bestimmen und im Jahresbericht darzustellen. Die Eigenüberwachung für den Parameter Aluminium ist – ab Unanfechtbarkeit dieses Änderungsbescheides – für zwei weitere Jahre mit einer genaueren Bestimmungsgrenze von 0,02 mg/l fortzusetzen.

- 1.4.3.2.6 Vom Ablauf der Entsalzungsanlage ist zweimal wöchentlich der Abfluss zu messen
- 1.4.3.2.7 Ein Teilstrom des Ablaufes der biologischen Kläranlage und ein Teilstrom des über den Kühlwasserkanal abfließenden Abwassers ist – erforderlichenfalls in einem bestimmten Verhältnis von eins zu max. sechs mit Frischwasser verdünnt – über eine Fischtestanlage zu leiten. Das Mischungsverhältnis ist im Betriebstagebuch anzugeben.
- Im Falle von Vergiftungserscheinungen bei den Versuchstieren ist unverzüglich den Ursachen nachzugehen und es sind sofort Abhilfemaßnahmen zu treffen. Ferner sind das Landratsamt Augsburg, das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und die Fischereifachberatung beim Bezirk Schwaben über die Ursachen der Fischschädigung und die getroffenen Abhilfemaßnahmen zu informieren.
- 1.4.3.2.8 Weitere Untersuchungen und Kontrollen von Abwasserteilströmen und Abläufen von innerbetrieblichen Vorbehandlungsanlagen sind zur Gewährleistung eines einwandfreien Betriebes der biologischen Kläranlage oder anderen Abwasserbehandlungsanlagen in dem erforderlichen Umfang durchzuführen.
- 1.4.3.2.9 Ansprechen des Notüberlaufes vor der biologischen Kläranlage oder Alarmanzeige an einem der beiden Kühl- und Niederschlagswasserkanäle mit Zeitdauer, Menge und Ursache einer Ableitung zum zentralen Rückhaltesystem sind zu registrieren. Abhilfemaßnahmen sind festzustellen.
- 1.4.3.2.10 Vom Ablauf aus der Kondensatentsalzung aus dem Dampferzeuger der thermischen Nachverbrennung (TNV2) ist einmal täglich der Abfluss und einmal monatlich der CSB von der qualifizierten Stichprobe zu bestimmen.
- 1.4.3.2.11 Die Eigenüberwachung des Abwassers aus der Kesselabschlammung der Dampferzeugung des EBS-Heizkraftwerks ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen (Messstelle: EBS-HKW - Ablauf Kesselablassentspanner), wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall „**unter 10 m<sup>3</sup>/d**“ maßgebend ist.
- 1.4.3.2.12 Die Eigenüberwachung des Abwassers aus der Kühlwasserausschleusung des Rückkühlwerks ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen (Messstelle: EBS-HKW – Ablauf in Kühlwasserkanal), wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall „ab 100 m<sup>3</sup>/d“ maßgebend ist:

Parameter	Überwachungshäufigkeit	Probenahmeart
Abwasseranfall	kontinuierlich	Stichprobe
CSB	2x wöchentlich	Stichprobe
P <sub>ges</sub>	täglich	Stichprobe
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	2 x wöchentlich	Stichprobe
AOX	monatlich (nach Durchführung einer Stoßbehandlung)	Stichprobe

- 1.4.3.3 Bei Anwendung von fotometrischen Verfahren, die den Anforderungen der EÜV entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.
- 1.4.3.4 Der Jahresbericht ist auch dem Landratsamt Augsburg und über das Landratsamt Augsburg dem Bayerischen Landesamt für Umwelt vorzulegen. Der Fischereifachberatung beim Bezirk Schwaben ist der Jahresbericht auf Anforderung zu übermitteln.



#### 1.4.3.5 Überwachung der befestigten Flächen auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist mindestens einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme auf Schadhafte zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

#### 1.4.3.6 Dichtheitsüberwachung

Sämtliche erdverlegten Leitungen, alle Abwasserleitungen, die zur Abwasserbehandlungsanlage führen, einschließlich der Schächte, sind mindestens einmal im Jahr auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit durchzusehen (einfache Sichtprüfung, z. B. Spiegelung).

Bei betrieblichen Abwasserkanälen oder -leitungen sowie unterirdischen Pufferbecken zwischen der Anfallstelle von Abwässern, die mit gefährlichen Stoffen nach § 7 a WHG oder wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG belastet sind und dem Ablauf der zugehörigen Behandlungsanlage ist eine eingehende Sichtprüfung, z. B. mittels Fernsehuntersuchung, einmal in 10 Jahren durchzuführen.

Für alle Schmutzwasserkanäle ist einmal in 20 Jahren ein Dichtheitsnachweis, z. B. mittels Wasserauffüllung bis zum Rohrscheitel, zu erbringen. Der vollständige Dichtheitsnachweis ist erstmals bis 31.12.2001 zu führen.

Undichte Abwasserleitungen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Kanalnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren verwendet werden. Die bei den Sichtprüfungen bzw. dem Dichtheitsnachweis getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Untersuchungspflichten nach § 19 g WHG bleiben unberührt.

#### 1.4.4 Anzeigepflichten

##### 1.4.4.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der zur Behandlung der Kühlwasser- oder Dampfkesselkreisläufe eingesetzten Chemikalien, Änderungen der baulichen Anlagen, der dem Bescheid zugrunde gelegten Produktionskapazität sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und der Fischereifachberatung beim Bezirk Schwaben anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

##### 1.4.4.2 Betriebseinstellung

Die endgültige Stilllegung von Einzelproduktionen ist unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth anzuzeigen.

#### 1.4.4.3 Vorübergehende Außerbetriebnahme

Vorübergehende Außerbetriebnahmen von wesentlichen Teilen der Abwasseranlage (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten der Anlage) sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und der Kreisverwaltungsbehörde sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen. Nachträgliche Benachrichtigung ist nur in Notfällen zulässig. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung; kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.

1.4.4.4 Name, Anschrift und Rufnummer des verantwortlichen Betriebsbeauftragten sind der Fischereigenossenschaft „Unterer Lech“ schriftlich mitzuteilen.

1.4.4.5 Name, Anschrift und Rufnummer des verantwortlichen Betriebsbeauftragten sind dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) im Vorfluter im Bereich der Einleitungsstelle schriftlich bekanntzugeben.

1.4.4.6 Eine vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder Teilen derselben, die eine Minderung der Reinigungsleistung bewirken können, ist auch dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) 20 Tage vorab schriftlich bekanntzugeben.

1.4.4.7 Wenn bei technischen Störungen oder in Notfällen fischschädliche Substanzen in den Vorfluter gelangen, ist der betroffene Fischereiberechtigte (bei Verpachtung der Fischwasserpächter) unverzüglich zu benachrichtigen.

1.4.4.8 Bei Benutzung der zentralen Wasserrückhaltung zum Auffangen von unvorhersehbaren Verschmutzungen (z. B. Havariefall) im abgeleiteten Produktionsabwasser, Kühl- und Regenwasser sowie im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen von gereinigten und ungereinigten Fabrikationsabwässern ist das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth unverzüglich zu informieren. Ursachen, Ausmaß, Art der Behandlung und Art der Ausleitung sowie Ursachenbekämpfung sind im Betriebstagebuch und im Jahresbericht zu dokumentieren.

#### 1.4.5 Vorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse, wie auch im Interesse der Fischerei als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

#### 1.4.6 Unterhaltung des Gewässers

Die Unternehmerin hat das Auslaufbauwerk sowie das Flussufer des Lechkanals im Bereich der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt zu sichern. Die Arbeiten sind mit den Lech-Elektrizitätswerken Augsburg abzustimmen, die für die Unterhaltung des Lechkanals zuständig sind.

#### 1.4.7 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 21 WHG, Art. 68 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen der Unternehmerin jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

#### 1.4.8 Wassernutzungsgebühr oder Entgelt

Die Festsetzung einer Wassernutzungsgebühr oder eines Entgelts für die Gewässerbenutzung bleibt vorbehalten für den Fall, dass die gesetzlichen Vorschriften so geändert oder ergänzt werden, dass eine Gebühr- oder Entgeltfestsetzung zulässig ist.

## 1.5 Abwasserabgabe

Für das Einleiten des Betriebsabwassers vom Ablauf der biologischen Kläranlage sowie des Kühlturmabschlammwassers aus beiden Rückkühlanlagen hat die Unternehmerin eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

Für das gemeinsam über ein Reinigungs- und Kontrollsystem abfließende Kühlwasser, Betriebswasser und Niederschlagswasser von 30,4 ha Fläche entfällt eine Abgabe. Das Spülwasser von der Wasseraufbereitung, das Abschlammwasser aus der Dampferzeugung, das Locronabwasser und einige Kondensate enthalten keine abgabepflichtigen Stoffe in relevanten Konzentrationen.

### 1.5.1 Grundlagen zur Abgabe

#### 1.5.1.1 Teilstrom I (Abwasser am Ablauf der biologischen Kläranlage)

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden die folgenden Werte zugrundegelegt:

CSB	320	mg/l
N <sub>ges</sub>	50	mg/l
P <sub>ges</sub>	2	mg/l
AOX	1	mg/l
Quecksilber	0,004	mg/l
Chrom	0,055	mg/l
Cadmium	0,005	mg/l
Kupfer	0,1	mg/l
Nickel	0,05	mg/l
Blei	0,05	mg/l
Zink	0,2	mg/l
Zinn	0,2	mg/l

Die Jahresschmutzwassermenge wird festgelegt auf 750.000 m<sup>3</sup> (95 % Oberflächenwasseranteil).

#### 1.5.1.2 Teilstrom II (Abfluss Rückkühlanlage Invista)

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden folgende Werte zugrundegelegt:

CSB	40 mg/l	
P <sub>ges</sub>	4 mg/l	(Es wird unterstellt, dass nur anorganische Phosphorverbindungen enthaltene Kühlwasserzusatzstoffe eingesetzt werden. Zinkhaltige Zusatzstoffe dürfen nicht eingesetzt werden.)

Die Jahresschmutzwassermenge wird festgelegt auf 306.600 m<sup>3</sup> (100 % Oberflächenwasseranteil).

#### 1.5.1.3 Teilstrom III (Abfluss Rückkühlanlage CABB, Salzsäurebetrieb)

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden folgende Werte zugrundegelegt:

CSB	40 mg/l	
P <sub>ges</sub>	4 mg/l	(Es wird unterstellt, dass nur anorganische Phosphorverbindungen enthaltene Kühlwasserzusatzstoffe eingesetzt werden. Zinkhaltige Zusatzstoffe dürfen nicht eingesetzt werden.)

Die Jahresschmutzwassermenge wird festgelegt auf 35.040 m<sup>3</sup> (100 % Oberflächenwasseranteil).

#### 1.5.1.4 Teilstrom IV (Kühlwasserabfluss EBS-Heizkraftwerk)

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden folgende Werte zugrunde gelegt:

CSB	56 mg/l
P <sub>ges</sub>	1,5 mg/l

Die Jahresschmutzwassermenge wird auf 60.000 m<sup>3</sup> festgelegt.

#### 1.5.1.5 Für die aus dem Oberflächenwasser entnommenen Anteile der Jahresschmutzwassermengen wird die Vorbelastung für Phosphor auf 0,12 mg/l, vorläufig für die Zeit bis Ende 2005, festgelegt.

#### 1.5.2 Abgabefestsetzung

Die Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser wird wie folgt festgesetzt:

##### 1.5.2.1 Für Abwasser aus dem Teilstrom I

<u>Von - bis</u>	<u>Fälligkeit</u>	<u>Jahresbetrag</u>
01.01.-31.12.2002	20.02.2003	132.029,32 €
ab 01.01.2003	jeweils 20.02. des folgenden Jahres	132.029,32 €

##### 1.5.2.2 Für Abwasser aus dem Teilstrom II

<u>Von - bis</u>	<u>Fälligkeit</u>	<u>Jahresbetrag</u>
01.01.-31.12.2002	20.02.2003	11.470,70 €
ab 01.01.2003	jeweils 20.02. des folgenden Jahres	11.470,70 €

##### 1.5.2.3 Für Abwasser aus dem Teilstrom III

<u>Von - bis</u>	<u>Fälligkeit</u>	<u>Jahresbetrag</u>
01.01.-31.12.2002	20.02.2003	1.306,34 €
ab 01.01.2003	jeweils zum 20.02. des folgenden Jahres	1.306,34 €

##### 1.5.2.4 Niederschlagswasser

Die Unternehmerin kann gemäß § 7 AbwAG i. V. m. Art. 6 BayAbwAG als Betreiberin einer nicht-öffentlichen Kanalisation, in der Niederschlagswasser abgeleitet wird, für das Einleiten des verschmutzten Niederschlagswassers abgabepflichtig sein. Für die Festsetzung der hierauf entfallenden Abwasserabgabe ist nach Art. 10 Abs. 2 BayAbwAG jeweils spätestens drei Monate nach Ablauf des Veranlagungsjahres eine Abgabeerklärung vorzulegen; hierzu ergeht ein gesonderter Abgabenbescheid.

##### 1.5.2.5 Fälligkeit

Die Abgabe ist zum jeweiligen Fälligkeitstermin mit dem Gesamtbetrag aus der Addition der für die Teilstrome I – III festgesetzten Einzelbeträge (= 144.806,36 €) unter Angabe der Abgabenummer 196 772 505 017 auf das Konto der Staatsoberkasse Bayern, Buchungsstelle Augsburg, Im Thäle 21, 86150 Augsburg, Konto-Nr. 1279282, Bayerische Landesbank, BLZ 700 500 00 zu überweisen.

## **1.6 Widerruf bestehender Bescheide**

Die Bescheide des Landratsamtes Augsburg vom

06.08.1980 Gz. 320a-61-21

10.08.1982 Gz. 320-632/02

23.12.1986 Az. 22-2-632/02

06.02.1992 Az. 30-13-V53 IV

18.03.1992 Az. 30-13-V53 VII

werden aufgehoben.

## **1.7 Hinweise**

- 1.7.1 Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und –auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
- 1.7.2 Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen – Bau und Ausrüstung und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
- 1.7.3 Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§ 21 Abs. 1 WHG).
- 1.7.4 Es ist darauf zu achten, dass unmittelbare Verbindungen zwischen Trinkwasserleitungen und Nichttrinkwasserleitungen, Entwässerungsleitungen sowie Abwasser bzw. wassergefährdende Stoffe enthaltenden Behältern (Becken) nicht hergestellt werden. Auch vorübergehende, unmittelbare Verbindungen sind unzulässig (siehe DIN 1988).
- 1.7.5 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe sind durch diesen Bescheid nicht erfasst. Sie sind grundsätzlich nach Art. 37 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.
- 1.7.6 Die Beseitigung des im Betrieb anfallenden Schlammes unterliegt den geltenden Abfallgesetzen. Die Schlammablagerung außerhalb hierfür bereits genehmigter Beseitigungsanlagen setzt ein Verfahren nach den geltenden Abfallgesetzen voraus, bei dem das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth gehört wird.
- 1.7.7 Nach § 4 EÜV ist ein Betriebstagebuch zu führen, das die dort aufgeführten Eintragungen zu enthalten hat. Gemäß § 7 EÜV kann ein Antrag auf widerrufliche Befreiung von der Beauftragung eines Sachverständigen bzw. eines akkreditierten Prüflabors nach DIN EN 45 002 gestellt werden, falls nachgewiesen wird, dass die für die Untersuchung der gefährlichen Stoffe erforderlichen Untersuchungseinrichtungen und Geräte sowie das geeignete Personal verfügbar sind. Betriebstagebuch und Datenträger sind mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- 1.7.8 Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) e. V. – Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
- 1.7.9 Die Antragsunterlagen wurden nach Nr. 77.4.4 VwVBayWG geprüft. Diese Prüfung stellt keine technische Entwurfsprüfung dar.
- 1.7.10 Die Erlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EU oder Verwaltungsvorschriften des Bundes geändert oder ergänzt werden.

**2. Kosten**

- 2.1** Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 2.2** Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 12.466,00 DM festgesetzt.
- 2.3** Die Auslagen betragen 16.273,00 DM.  
Davon wurden bereits 15.990,00 DM bezahlt.
- 2.4** Die Festsetzung der Abwasserabgabe ist gebührenfrei.

Arbeitsfassung (nicht amtlich)